

Antrag auf Auszahlung einer Förderung für Maßnahmen zur Entwicklung der Skigebiete

Abschnitt II des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Beitragsgesuch eingereicht am: Nr. /

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 35
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

PEC: industrie.industria@pec.prov.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuer.Nr.

Geburtsort Geburtsdatum

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

mit Sitz in:

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

erklärt

die mit Dekret Nr. vom zugelassenen Investitionen durchgeführt zu haben und

ersucht

den Beitrag auf das nachfolgende Bankkontokorrent lautend auf das antragstellende Unternehmen zu überweisen:

Bank

IBAN

Er/Sie erklärt weiters

1. dass sich das eigene Unternehmen nicht in „Schwierigkeiten“ befindet (siehe Artikel 2, Punkt 18 der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014);
2. keine Rückzahlungsaufforderung von vorher gewährten öffentlichen Beihilfen, welche von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärt wurden, erhalten zu haben,
oder
 aufgrund einer Rückzahlungsaufforderung von Beihilfen, welche die Europäische Kommission als rechtswidrig erklärte, die gewährten Beträge rückerstattet oder auf einem gesperrten Konto eingelegt zu haben;
3. dass die Investitionen im Skigebiet, gelegen in der Gemeinde
Straße/Platz , für einen Gesamtbetrag von
Euro (ohne MwSt.) ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
4. nur im Falle von Parkhäusern: dass die Investitionen gemäß genehmigten Projekt ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind und die Benützungsgenehmigung erteilt worden ist;
5. im Falle von baukonzessionspflichtigen Arbeiten (z. B. Errichtung von Beschneiungsanlagen), Datum der Baubeginnsmeldung:
6. dass die unten angeführten Rechnungen und Verträge ordnungsgemäß bezahlt worden sind und die Ausgaben keine nachträglichen Kürzungen erfahren haben, die nicht mitgeteilt worden sind (z.B. durch Gutschrift);
7. dass die vorgelegten Rechnungen und Verträge nicht wegen verfrühter Ausstellung storniert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgestellt oder verfasst wurden;
8. die geförderten Güter sind im Register der abschreibbaren Güter eingetragen;
9. dass es sich hier um keine Übertragungen von Gütern unter Eheleuten, Verwandten bis zum dritten Grad in gerader Linie, zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen, zwischen Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Personen beteiligt sind, handelt;
10. für dieselben Investitionen Förderungen bei folgenden öffentlichen Körperschaften oder Kreditinstituten beantragt zu haben:

und verpflichtet sich:

11. die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Investitionen für die nachstehend angeführten Zeiträume nicht zu ändern; ebenso werden diese Güter für denselben Zeitraum weder veräußert noch vermietet, noch wird der Betrieb verpachtet, noch wird die Verfügbarkeit an denselben durch die Einräumung dinglicher Rechte übertragen:
 - **für mindestens fünf Jahre** bei beweglichen Gütern
 - **für mindestens zehn Jahre** bei baukonzessionspflichtigen Arbeiten
12. **Im Falle von Finanzierungen durch Leasing:**
 - allfällige Vertragsänderungen, die vor Vertragsablauf eintreten sollten, unverzüglich der Abteilung 35, Raiffeisenstraße 5, 39100 Bozen, mitzuteilen;
 - bei Vertragsende die Investitionsgüter des gegenständlichen Vertrages anzukaufen;
13. innerhalb von 60 Tagen ab Eintreten des betreffenden Ereignisses mitzuteilen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht mehr gegeben sind;
14. den Beschäftigten gegenüber die Tarifverträge und die auf Staats-, Landes- und Betriebsebene zwischen den Berufsverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Abkommen einzuhalten sowie die freie Ausübung der Gewerkschaftstätigkeit nach den geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und die Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle Rechtsvorschriften über den Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens einzuhalten;
15. **Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, um Förderungen unberechtigtweise entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages führen. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht.**

Ausgabendokumentation für die Auszahlung des Beitrages

Lieferfirma/Leasinggesellschaft	Beschreibung	Nr. Rechnung/Vertrag	Datum	Steuergrundlage Euro
			Gesamtbetrag Euro	

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Wichtige Hinweise:

Der Auszahlungsantrag und die folgenden Unterlagen müssen im pdf-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung übermittelt werden:

- Ablichtung eines **gültigen Ausweises** (Vorder- und Rückseite) des Unterzeichners falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird;
- **Rechnungen** bezogen auf die genehmigten Vorhaben und ausgestellt nach Vorlage des Beitragsansuchens:
Für alle digital übermittelten Rechnungen ausgestellt **bis zum 31.12.2018** ist zusätzlich die **Begleitmail** beizulegen;
Für alle Rechnungen die **ab 01.01.2019** ausgestellt worden sind, ist Folgendes zu übermitteln:
 - a) das XML-File und
 - b) die elektronische Rechnung in PDF-Format, die vom Nationalen Austauschsystem SDL heruntergeladen wurde;
- **Ordnungsgemäße Zahlungsbestätigungen:** Die Zahlung muss per Bank- oder Postüberweisung oder per Bank- oder Postscheck erfolgen (z.B. Überweisungsbeleg, Kontoauszug);
- **Ausgleichszahlungen sind nicht zugelassen!**
- **Leasingvertrag**, abgeschlossen nach Einreichdatum des Beitragsantrages; mit der Verpflichtung zum Kauf des Leasingobjektes und **Rechnung des Lieferanten** an die Leasinggesellschaft;